

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PA160024-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Ersatzrichter lic. iur. H. Meister sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Isler

## Urteil vom 9. September 2016

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

verbeiständet durch B.\_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin,

sowie

1. **Psychiatrische Klinik Schlössli,**
  2. **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Meilen,**
- Verfahrensbeteiligte,

betreffend  
**fürsorgerische Unterbringung**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes in FU-Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen vom 25. August 2016 (FF160044)

### **Erwägungen:**

1. Mit Entscheid vom 1. März 2016 ordnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirkes Meilen für A. \_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 426 i.V.m. Art. 431 Abs. 2 ZGB die (weitere) fürsorgerische Unterbringung in der Privatklinik Clinenia Schössli in Oetwil am See an (act. 7).

Mit Verfügung vom 25. August 2016 trat das Einzelgericht in FU-Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen auf ein Entlassungsgesuch von A. \_\_\_\_\_ vom 22. August 2016 (act. 1) nicht ein und überwies das Gesuch an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirkes Meilen (act. 8).

Mit Eingabe an das Obergericht vom 30. August 2016 ersucht A. \_\_\_\_\_ um Entlassung "sofort und für immer (...) und ohne KESB Meilen" (act. 11, insbes. S. III). Die Eingabe wurde als Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid entgegengenommen.

2. Gegen Entscheide über die *Anordnung* der fürsorgerischen Unterbringung oder deren Fortdauer (Art. 428 f., 431 ZGB, §§ 27 ff. EG KESR) kann innert zehn Tagen das Einzelgericht angerufen werden (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2, Art. 450, 450b Abs. 2 ZGB, §§ 62, 63 Abs. 2 EG KESR, § 30 GOG).

Nach Ablauf der zehntägigen Frist kann der Betroffene um *Entlassung* ersuchen (Art. 426 Abs. 4 ZGB). Darüber entscheidet bei ärztlich angeordneter Unterbringung die Einrichtung (Klinik) (Art. 429 Abs. 3 ZGB), bei Anordnung der Unterbringung durch die Erwachsenenschutzbehörde diese selber, sofern sie die Zuständigkeit nicht im Einzelfall an die Einrichtung übertragen hat (Art. 428 Abs. 2 ZGB).

Wie die Vorinstanz in ihrem Entscheid festgestellt hat, war die zehntägige Frist im Zeitpunkt des Entlassungsgesuchs vom 22. August 2016 abgelaufen. Die Vorinstanz ist deshalb zurecht nicht auf das Entlassungsgesuch der Gesuchstellerin eingetreten. Der erstinstanzliche Entscheid über das Entlassungsgesuch obliegt der Erwachsenenschutzbehörde, sofern sie die Zuständigkeit nicht an die Klinik übertragen hat. Insoweit ist die Beschwerde abzuweisen.

Soweit die Gesuchstellerin mit ihrer Eingabe Schadenersatz beantragt (act. 11 S. III), ist darauf mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

3. Umstände halber sind keine Kosten zu erheben.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, die weiteren Verfahrensbeteiligten und die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich im Wesentlichen um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Isler

versandt am: